

Sabine Hönig und Ingrid Karner

Gewerbliche Aromapraktikerinnen in Österreich

So vielfältig die Einsatzgebiete ätherischer Öle, so unterschiedlich sind auch die Rahmenbedingungen für deren berufliche Anwendung in Europa. In diesem Artikel erhalten Sie einen Überblick über die aktuelle Situation in Österreich. Dabei werden die Aspekte des Marktes und der beruflichen Chancen, die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die Ausbildungsanforderungen, Berufsethik und Hygiene sowie anzustrebende Verbesserungen im Hinblick auf ein etabliertes Berufsbild beleuchtet.

Tätigkeitsfelder, Marktpräsenz, Chancen

Vom unerfüllten Kinderwunsch über die Babypflege bis zur Pubertät, von der Burnout-Prophylaxe über Wohlfühlwendungen bis hin zur Sterbebegleitung, von Air Design, gewerblicher Raumbefugung über Werbegeschenke bis hin zur Befugung von Geschäftsräumlichkeiten oder auch der Bereich der Aromaküche – die Zielgruppe und die Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten echter ätherischer Öle bieten ausgebildeten Aromapraktikerinnen* verschiedene Möglichkeiten, sich beruflich zu verwirklichen.

Welche Möglichkeiten gibt es, mit ätherischen Ölen in Österreich zu arbeiten?

In einem aufrechten Dienstverhältnis: Für ausgebildete Aromapraktikerinnen besteht die Möglichkeit, Aromabertungen und -anwendungen anzubieten als Angestellte, z. B. in Arztpraxen, in Wellness-Zentren (z. B. Bäder, Thermen, Massageinstitute, Kosmetikinstitute etc.), in Drogerien, Bioläden oder in Apotheken. Die Abrechnung mit den Klienten erfolgt über die Dienstgeber. Des Weiteren erfreut sich die Aromapflege in Krankenhäusern und Pflegeanstalten immer größerer Bedeutung und Anerkennung. Durchgeführt wird diese von Krankenschwestern oder -pflegern (DGKS/DGKP, Diplomierte(r) Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger), die eine anerkannte Weiterbildung

* Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in diesem Text vor allem die weibliche Form verwendet, da besonders viele Frauen in diesem Berufsfeld arbeiten. Selbstverständlich sind aber immer sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

absolviert haben (nach § 64 Gesunden- und Krankenpflegegesetz „Komplementäre Pflege – Aromapflege“), u. a. in Zusammenarbeit mit Pflegehelferinnen.

Auf selbstständiger Basis: Im gewerblichen Bereich gibt es Selbstständige, deren Schwerpunkt in der Arbeit mit echten ätherischen Ölen liegt, z. B. „Energetikerinnen“, und solche, die diese Substanzen ergänzend zu ihrer Tätigkeit einsetzen: Apothekerinnen, Ärztinnen, Pflegekräfte, Drogeristinnen, Physiotherapeutinnen, Psychotherapeutinnen, Masseurinnen, Kosmetikerinnen, Fußpflegerinnen. Lehrerinnen, Verkäuferinnen sind nur einige Beispiele hierfür.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Sobald Sie Ihr „duftes“ Hobby zum Beruf machen und entweder auf selbstständiger Basis oder nebenberuflich anstreben, aus der Arbeit mit ätherischen Ölen Einkünfte zu erzielen, unterliegen Sie in Österreich der Gewerbeordnung. Das bedeutet, dass Sie zur Ausübung dieser Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung, den sogenannten Gewerbeschein, benötigen. Diesen Gewerbeschein können Sie unter bestimmten Bedingungen bei der jeweiligen Gewerbebehörde beantragen. Hier lohnt es sich, das Gründerservice der Wirtschaftskammer aufzusuchen, wo man nützliche Tipps und Informationen zum Unternehmensstart erhält. Beim Weg in die Selbstständigkeit oder auch für eine nebenberufliche Tätigkeit ist neben einer fundierten Ausbildung und qualitativ hochwertiger Arbeit (fachlich und organisatorisch) auch die Kenntnis rechtlicher Belange von großer Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg.

Die österreichische Gewerbeordnung

In Österreich wird bei den der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Tätigkeiten zwischen freien Gewerben und reglementierten Gewerben unterschieden. Freie Gewerbe können ohne Befähigungsnachweis beantragt werden und sind aus der „Liste freier Unternehmenstätigkeiten“ ersichtlich. Diese umfangreiche Aufzählung erhebt jedoch nicht den Anspruch, alle überhaupt denkbaren freien Gewerbe anzuführen. Neue Gewerbe können jederzeit ergänzt werden, wobei bei der „Erfindung“ weiterer freier Gewerbe darauf zu achten ist, dass es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die einem reglementierten Gewerbe vorbehalten sind. Reglementierte Gewerbe sind solche, deren Bewilligung zur Ausübung einen Befähigungsnachweis voraussetzt. Hier prüft die zuständige Gewerbebehörde nach der Beantragung anhand der Nachweisunterlagen der Antragstellerin genau, ob die Anforderungen für den Befähigungsnachweis vorliegen. Nur, wenn diese erfüllt sind, erhält die Antragstellerin den Gewerbeschein und damit die Berechtigung, das Gewerbe auszuüben. Die reglementierten Gewerbe sind in der „Liste reglementierter Gewerbe“ abschließend aufgezählt. Zu diesen zählen z. B. Unternehmensberatung, Lebens- und Sozialberater, Erzeugung kosmetischer Artikel, Massage, etc.

Tätigkeitsprofil „Aromapraktikerin“ im Rahmen der Gewerbeordnung

Der Tätigkeitsbereich der gewerblichen Aromapraktikerinnen wird in Österreich grundsätzlich dem „Hilfestellungsgewerbe“ bzw. „Energetikergewerbe“ zugeordnet. Im Rahmen des Methodenkatalogs der Wirtschaftskammer Österreich für Humanenergetik ergeben sich daraus im engeren Sinn zwei Bereiche:

1. „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Düften (Art. I Z 4 GR HG)“
2. „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Aromastoffen (Art I Z 6 GR HG)“

Im weiteren Sinn können darunter auch Methodenkombinationen fallen. So kann die Hilfestellung mit ätherischen Ölen durch andere Methoden aus diesem Methodenkatalog ergänzt werden. Insbesondere kommen dafür unter dem Überbegriff „Körperarbeit“ angeführte Methoden in Frage, die durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen behandeln (z. B. Lomi Lomi Nui – Hawaiianische Körperarbeit).

Daher zählen zum Tätigkeitsprofil der gewerblichen Aromapraktikerinnen:

- Erhebung des energetischen Zustands
- Festlegen von Zielen zur Verbesserung des Zustands mithilfe der Aromapraxis
- Klärung möglicher Vorsichtsgebote und Kontraindikation für bestimmte ätherische Öle
- Empfehlung und Herstellung von Mischungen mit ätherischen Ölen als energetisch wirksame Substanzen zur Abgabe an die Kunden im Rahmen der jeweiligen Einzelberatung, sofern sie keine Medizinprodukte oder Arzneimittel darstellen
- Körperarbeit mit ätherischen Ölen im Rahmen der Methoden zur Humanenergetik

Grenzen des Tätigkeitsbereichs von Aromapraktikerinnen

Gewerbliche Aromapraktikerinnen sind von allen Tätigkeitsbereichen ausgeschlossen, die in den Vorbehaltsbereich reglementierter Gewerbe oder freier Berufe fallen, insbesondere:

- Tätigkeiten im Vorbehaltsbereich des ärztlichen Berufs, z. B. Diagnose, Vorbeugung von Krankheiten, Behandlung von Krankheiten etc.
- individuelle Beratung und Coaching im Zusammenhang mit beruflichen und persönlichen Themen, z. B. Unternehmensberatung, Lebens- und Sozialberatung
- psychotherapeutische Maßnahmen
- Mobilisations- und weitere Techniken der Physiotherapie, z. B. Bewegungstherapie, Manuelle Therapie der Gelenke etc.

- Tätigkeiten, die dem Massage- und Kosmetikgewerbe unterliegen, z. B. klassische Massage, Shiatsu, Schönheitspflege etc.

Das Herstellen von energetischen Mischungen im Rahmen des Einzelgesprächs ausschließlich für die betreffende Kundin ist gestattet. Dies ergibt sich aus § 32 (1) Z 1 der Gewerbeordnung 1994 – Auszug: „... alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen sowie in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen;“ und aus den Ausführungen zum Berufsbild für Humanenergetik (vgl. Wirtschaftskammer Österreich, Berufsbild Humanenergetik S. 2, Pkt. 7). Wenn Sie jedoch Mischungen in größeren Mengen und kundenunabhängig nach Rezepturen herstellen möchten, geht das nur durch Beantragung von mindestens einem der folgenden (zusätzlichen) Gewerbe:

1. „Erzeugung von Duftessenzen zur Raumluftverbesserung (Chemisches Gewerbe 123b) z. B. Duftsackerln, -sprays und -kerzen“ (freies Gewerbe),
2. „Herstellung von ätherischen Ölen für Duftlampen (Chemisches Gewerbe 123b)“ (freies Gewerbe), sowie
3. „Erzeugung von kosmetischen Artikeln gemäß § 124 Z 4 GewO 1994 i.d.g.F., eingeschränkt auf die Herstellung von Produkten aus Bachblüten und ätherischen Ölen“ als individuelle Befähigung im Rahmen des reglementierten Gewerbes.

Ausbildungsstandards

So vielfältig wie die Anwendungsmöglichkeiten ätherischer Öle sind auch die unterschiedlichen Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich. Die Spanne reicht von zweistündigen Vorträgen (oft Produktschulungen) über Seminare von 2–3 Tagen bis hin zu 300-stündigen Lehrgängen. Unmissverständlich ist, dass die Qualität einer Ausbildung unter anderem auch an ihrem Umfang zu messen ist. Ein Wochenendseminar kann nur die Grundlagen der Aromakunde vermitteln, während ein mehrere hundert Stunden dauernder Lehrgang mit entsprechend qualifizierten Trainerinnen und einem Praxisteil dem Absolventen Werkzeuge zur Verfügung stellen kann, die ihn mit einem Höchstmaß an Sicherheit im Umgang mit Klienten und besseren Erfolgchancen ausstatten.

Hinsichtlich der Ausstellung einer Gewerbeberechtigung in Österreich wird seitens der Gewerbeordnung noch nicht unterschieden, ob überhaupt und im welchem Umfang eine Aromakunde-Ausbildung absolviert wurde (s. o.).

Um Klienten eine bessere Übersicht am Markt zu bieten, hat die VagA (Vereinigung ärztlich geprüfter Aromapraktiker/innen) im Jahr 2007 eine freiwillige Zertifizierung ins Leben gerufen. Es wurden ein (Mindest-)Ausbildungsstan-

dard und Berufsethikrichtlinien für „Ärztlich geprüfte Aromapraktiker/innen“ erstellt. Absolventinnen einer zertifizierten Ausbildung, die sich verpflichtend an die Berufsethik- und Hygienerichtlinien halten, können die Zertifizierung beantragen und erhalten das Qualitätszertifikat in Form eines Zertifizierungslogos, das sie auf ihrer Website, Flyern, Visitenkarten etc. verwenden dürfen. Die Zertifizierung gilt jeweils für ein Kalenderjahr, die Verlängerung bedarf eines Weiterbildungsnachweises. Sowohl in Fachkreisen als auch in der Wirtschaftskammer findet dieses Qualitätssiegel der VagA große Zustimmung.

Berufsethik und Hygiene

Die Tatsache, dass die Zielgruppe von Aromapraktikerinnen so groß wie bei kaum bei einem anderen Beruf ist, erleichtert die Zusammenarbeit von konkurrierenden Aromapraktikerinnen immens. Das ist glücklicherweise bereits vielen österreichischen Aromapraktikerinnen bewusst. Sie formieren sich in Verbänden und Vereinen, treffen sich zum Erfahrungsaustausch, besuchen gemeinsam Fortbildungen u.v.m. Die kollegiale Zusammenarbeit findet aber nicht nur innerhalb der Berufsgruppe statt, sondern auch übergreifend mit angrenzenden Berufen (z. B. Ärztinnen, Kosmetikerinnen, Physiotherapeutinnen etc.). Diese Tatsache stärkt das Vertrauensverhältnis von Klienten zur Aromapraktikerin, vor allem dann, wenn sie gleichzeitig mit angrenzenden Berufen oder im Laufe des Lebens mit unterschiedlichen Aromapraktikerinnen zu tun haben. Des Weiteren unterstreicht die saubere und hygienische Arbeitsweise (z. B. nach den VagA-Hygienerichtlinien) die Seriosität und hinterlässt einen kompetenten Eindruck bei Klienten.

Ziele und Interessensvertretung

Die Vereinigung ärztlich geprüfter Aromapraktiker/innen (VagA) setzt sich für die Etablierung eines neuen gebundenen Gewerbes namens „Gewerbliche Aromapraktiker/in“ in Österreich ein. Um dieses Gewerbe erlangen zu können, soll ein Befähigungsnachweis erforderlich sein, z. B. die Ausbildung nach einem gesetzlich festgelegten Mindestausbildungsstandard. Ziel ist es, aktuelle Gewerbe so zu belassen wie sie sind und zusätzlich für diejenigen, die umfangreiche Ausbildungen und Praktika absolviert haben (z. B. für VagA-zertifizierte Aromapraktikerinnen), etwas Neues zu schaffen, das sie berechtigt, per Gesetz definierte Anwendungen durchzuführen, ohne befürchten zu müssen, in den Vorbehaltsbereich anderer Berufsgruppen einzudringen. Die Wirtschaftskammer Österreich ist bereits über dieses Vorhaben informiert und hat ihre Unterstützung zugesichert.

Mag. Sabine Hönig

Juristin, Unternehmensberaterin, Coach, Trainerin, Dipl.-Aromapraktikerin, Vorstandsmitglied VagA
Kontakt: www.meta-sense.at

Ingrid Karner

Dipl.-Aromapraktikerin, gepr. Kräuterpraktikerin, Trainerin, Funktionärin der Wirtschaftskammer, Vorsitzende der VagA
Kontakt: www.aromainfo.at

die Autorinnen

Literatur:

- Wirtschaftskammer Österreich. Methodenkatalog Humanenergethik, Stand 5. August 2010. www.wko.at [Suchbegriff: Humanenergethik; 19.10.2011].
- Wirtschaftskammer Österreich. Berufsbild Humanenergethik, Stand 5. August 2010. www.wko.at [Suchbegriff: Humanenergethik; 19.10.2011].
- Gewerbeordnung 1994 (Österreich). BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004.



Maienfels Naturkosmetik Manufaktur

„Galerie der Düfte“ - Spezialist für ätherische Öle
Eigene Destillation von ätherischen Ölen nach alter traditioneller Weise, z.B. Sequoiadendron giganteum (Mammutbaum), Monarda punctata, Monarda citriodora, Filipendula ulmaria etc. und Hydrolaten wie Rosenblütenwasser (Demeter-zertifiziert), Lindenblütenwasser. Außergewöhnliche Auswahl an über 940 verschiedenen, reinen ätherischen Ölen. Auf Wunsch erhältlich: Unser sehr beliebter „kleiner Dicker“ Katalog – über 750 Seiten Informatives, Erlebtes u. Kurzweiliges (Schutzgebühr € 10,-).

Maienfels Naturkosmetik Manufaktur
H.P.Lindenmann • 71543 Maienfels
Tel. 07945 / 2582 Fax 07945 / 1571
www.maienfels-naturkosmetik.com

Ausbildungszentrum für Aromatologie

Ingrid Kleindienst-John
Feng Shui Austria®



Laufend Ausbildungen

zum/zur ärztlich geprüften Aromatologen/in
sowie Zusatzausbildungen

Kursorte

Reichenau/Rax (NÖ) und Schlierbach (OÖ)

Mitglied der VagA, ÖGWA, Forum Essenzia e.V.

Feng Shui Austria® | 2630 Buchbach bei Ternitz Nr. 22
Telefon: +43 (0)2630 - 393 25 | +43 (0)676 - 6 12 51 00
ingrid.kleindienst@aon.at | www.aromaexperten.at